

Anhang 1¹**Beiträge im Sömmerungsgebiet**

(in Franken je Hektare Bodenfläche je Jahr)

Objekttyp	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II zusätzlich
Extensiv genutzte Wiese	300	1000
Extensiv genutzte Weide	gemäss Direktzahlungsverordnung*	
Streufläche	700	1500

* Bereits als Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet mit Direktzahlungen abgegoltene Weiden werden nicht nochmals entschädigt.²

1 Geändert durch Nachtrag vom 26. Januar 2016, nGS 2016-031.

2 Siehe eidgenössische Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

Anhang 3¹

Beiträge für Pufferstreifen

1. Arten

Die Beiträge werden nach folgenden Nutzungsarten der Pufferstreifen unterschieden:

- a) Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt
- b) Pufferstreifen mit Sommer- oder Dauerweide

2. Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt

Für Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt werden gleich hohe Beiträge wie für extensiv genutzte Wiesen gewährt. Bereits als extensive genutzte Wiese mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgegoldene Pufferstreifen werden nicht nochmals entschädigt.²

3. Pufferstreifen mit Sommer- oder Dauerweide

Für Pufferstreifen mit Sommer- oder Dauerweide werden gleich hohe Beiträge wie für extensiv genutzte Weiden gewährt. Bereits als extensiv genutzte Weide mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgegoldene Pufferstreifen werden nicht nochmals entschädigt.³

Die Beweidung darf nicht durch Schafe erfolgen. Auf Pufferstreifen mit Sommerweide ist zusätzlich wenigstens ein Schnitt je Jahr durchzuführen.

4. Differenzentschädigung

Erreichen die Beiträge für Pufferstreifen nach diesem Erlass oder nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁴ zusammen mit den verbleibenden Erträgen nicht die bisherigen Erträge, wird zusätzlich die Differenz zu den bisherigen Erträgen entschädigt. Den Erträgen werden folgende Pauschalansätze zugrunde gelegt:

1 Geändert durch Nachtrag vom 26. Januar 2016, nGS 2016-031.

2 Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991, sGS 671.7.

3 Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991, sGS 671.7.

4 SR 910.13.

Jahresertrag in Franken je Hektare Bodenfläche		Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt	Pufferstreifen mit Sommerweide	Pufferstreifen mit Dauerweide
Talgebiet Tal- und Hügelzone	Bisheriger Ertrag	3500	3500	1500
	Verbleibender Ertrag	1400	2000	700
Berggebiet Bergzone I bis IV und Sömmerungs- gebiet	Bisheriger Ertrag	2500	2500	1100
	Verbleibender Ertrag	1000	1400	700

Höhere Beiträge können gewährt werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger einen höheren Ertragsausfall nachweist.

Anhang 4¹

Beiträge für weitere ökologische Leistungen

1. Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand

	Jahreszuschlag in Franken je Hektare Bodenfläche
Nicht mechanisierte Bewirtschaftung	bis 300
Späterer Schnitt	500
Gestaffelter Schnitt	500
Spezifische Artenförderung	bis 1000
Ausserordentliche ökologische Leistungen	bis 1000

Die Zuschläge für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand werden zusammengezählt, betragen jährlich aber höchstens 1000 Franken je Hektare Bodenfläche.

Im Sömmerungsgebiet werden keine Zuschläge für den späteren Schnitt oder den gestaffelten Schnitt ausgerichtet.

2. Rückführung von Biotopen und Neuanlegen von ökologischen Ausgleichsflächen

Für Rückführungsflächen und neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen werden gleich hohe Beiträge wie für extensiv genutzte Wiesen gewährt. Bereits als extensive Wiese mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgoltene Flächen werden nicht nochmals entschädigt.²

Erreichen die Beiträge für Rückführungsflächen und neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen nach diesem Erlass oder nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013³ zusammen mit den verbleibenden Erträgen nicht die bisherigen Erträge, wird zusätzlich die Differenz zu den bisherigen Erträgen entschädigt. Für die Erträge werden die pauschalen Ansätze in Anhang 5 zugrunde gelegt.

Rückführungsflächen werden längstens bis zum Abschluss der Rückführung entschädigt. Neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen werden längstens bis zum Ende der Laufzeit eines erstmalig abgeschlossenen Bewirtschaftungsvertrags entschädigt. Danach werden die ordentlichen Beiträge gewährt.

1 Geändert durch Nachtrag vom 26. Januar 2016, nGS 2016-031.

2 Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991, sGS 671.7.

3 SR 910.13.

Anhang 5¹

Ertragsausfall

Rückführungsflächen und neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen werden im Bewirtschaftungsvertrag in Ertrags- bzw. Qualitätskategorien eingeteilt. Für die einzelnen Kategorien werden zur Berechnung bisheriger und verbleibender Erträge die folgenden pauschalen Ansätze zugrunde gelegt:

1. Nutzung als Ackerfläche

Erträge	Ansatz in Franken je Hektare Bodenfläche
regelmässig hoch	4500
überdurchschnittlich	4000
durchschnittlich	3500
unterdurchschnittlich	3000

2. Nutzung als Grünland

Qualität	Anzahl Nutzungen pro Jahr Ansätze in Franken je Hektare Bodenfläche			
	1	2	3–4	5–6
Wiese				
– gut	900	1800	2500	3500
– mittel	700	1400	2000	3000
– mässig	200	1000	1500	2500
Weide	200	700	1100	1500

1 Geändert durch Nachtrag vom 26. Januar 2016, nGS 2016-031.